

Ya
2465 a



h. 74



K. 74, 20.

Ya

2465a

Der Stadt Dresz=
den vorfertigte vnd Confirmierte
Ordnung, wegen allerhand Sachen, dar=
durch schedliche vnd langwirige Ehemew=
rung abzuwenden.

M. DC. IV.



2247

BIBLIOTHECA
PONTICAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

fi
g
d
f
r
s
t
b
d
C
h
f
b





Im Gottes

gnaden/ Wir Christian
der Ander / Herzog zu
Sachsen / des heiligen
Römischen Reichs Erb-
Marschalch vnd Chur-
fürst/ Landgraff in Thüringen / Marg-
graff zu Meissen/ vñ Burggraff zu Mag-
deburg/ 2c. Vor vns/ vnd in Vormünd-
schafft der hochgebohrnen Fürsten/ vnse-
rer freundlichen lieben Brüdere/ Herrn
Johans Georgen/ vnd Herrn Augusten/
Herzogen zu Sachsen/ 2c. Befehnen vnd
thun fundt / Nachdeme vns / unsere lie-
ben getrewen / der Rath alhier zu Dres-
den / vorbringen lassen / wie daß in vnser
Stadt vnd Bestung Dresden alles auffß
höbeste gestiegen / vnd jederman mit keuf-
fen vnd verkeuffen seines gefallens zu le-
ben / auffsetze zu machen / Schinder: vnd

A ij

Wuche

Wucherey zu treiben, sich gelüsten lasse,
vnd do lenger nachgesehen werden solte,
sich keiner wolfeiligkeit zu getrösten noch
zu hoffen. Derowegen sich ihres tragen-
den Ampts halben höchlichen geursacht,
auff mittel vnd wege zu dencken, wie sol-
chen eine gute geraume zeit / mutwillig
eingerissen beschwerungen, mit der zeit
vorzukommen / vnd lenger nicht nachzu-
sehen, Sondern durch gewisse Ordnun-
gen, so viel menschlich vnd immer mög-
lich, abgeschafft, vnd die schedliche
langwirige Thewrung vnd Steigerung
abgewendet werden müge, Vnd sich dar-
auff einer gewissen Ordnung verglichen,
vnd vns solche vorbracht, mit angeheff-
ter vnderthenigster bitte, Wir, als der
Chur vnd Landesfürst, wolten solche
verfaste Ordnung, welche von wort zu
worten hernach folget, gnediglichen Con-
firmiren vnd bestetigen, x.

Wir

Wr Bürgermeister
vnd Rath der Stadt Dresz-

den / Hiermit thun kundt vnd be-
kennen / Demnach die tegliche erfahrung bezeuget /
es auch menniglichen nicht allein mit grossen scha-
den innen worden / sondern auch so weit gerathen /
das alles auffss höchste gestiegen / vnd in dieser
Stadt vnd Behstung in allen dingen so weit einge-
gerissen / ja fast mehr eine gewonheit worden / ein
jedes seines sinnes zu leben / vnd Aufssatz zu ma-
chen / Schinder: vnd Bucheren zu treiben / vnd
woferne solchen lenger nachgesehen werden solte /
sich keiner wolfeiligkeit / linderung oder fallen zu
getrösten. Das wir daher / aus tragendem Ampt
höchlich verursacht vnd bewogen worden / solchen
mutwilliglich eingerissenen / vnd viel Jahr hero
werenden vnheil vñ vnerträglicher beschwerung /
in der zeit vorzukomen / vnd lenger nicht nachzuse-
hen / sondern durch gewisse verordnung / so viel
menschlich vnd müglich, abzuschaffen.

A iij

Höcken.

Höcken.

Sind dieweil insonderheit durch die vnartige vnd mißgebreuchliche Höckeren grosse Steigerung eingerissen, aber gleichwol dieselbe nicht gantzlichen eingestellet werden, vnd man sich auffm notfall, was man bedürfftig, erholen köndte, So wollen wir auff solche maß dieselbe derogestalt erlaubet haben, daß hinfüro niemands der Höckeren pflegen, vnd dieselbe treiben sol, er sey dann Bürger, vnd Hauslich besessen, sich zuuorn bey vns angegeben, vnd ihnen vergönnet, auch angemeldet worden, wie sie sich hierin erweisen, vnd auff was masse sie denselben nachkommen sollen.

Dargegen aber die andern, so kein Bürgerrecht erlanget, viel weniger derselben Witwen vnd Kinder, (welche bey ihrem leben nicht Bürger werden, noch Bürgerliche pflicht tragen wollen) gantzlich abgeschafft, vnd ihnen bey verlust der Wahren, so sie betreten, verboten seyn solle.

Alldieweil dahero gemein worden, daß vnder den Vorstedtern vnd andern vnuermögenden Töchtern, keine mehr sich zum Dienst begeben wollen, sondern Höckelen vnderwinden, alles auff den
Dorf=

Dörffern auffkauffen, vnd den Bawern zum auffsatz
gnugsame anleitung geben.

Damit nun zwischen den Höcken, Bawers
vnd andern frembden Leuten, welche etwas zu
Marckte herein bringen, ein vnderscheid sey, So
sollen die einheimischen Höcken, auff dem Ratwen
Marckt, zum theil in den Läden, bey dem Kirchhoff
zu vnser lieben Frawen, vmb gebührlichen Zins, vnd
die andern gleicher massen daselbst, an einem gewis-
sen ort, daruon sie gleichfals etwas dem gemeinen
Gut zum besten geben, auch nur an einem, vnd nicht
mehr örten, am Montage vnd andere folgende Tas-
ge feil haben, vnd dann die Bawern, vnd sonst
frembde, auff dem Alten Marckt, alleine mit ihren
Wahren bleiben sollen, auff das sich menniglich dar-
nach zu richten, vnd also ein jeder sie erkennen möge,
welche Bawersleute, vnd Frembde, vnd sol dar-
bey die Höckelen für allen Thoren verboten sein, bey
verlust der Wahren.

Es sollen auch die Höcken sich der vohrteufferen,
in vnd aufferhalb der Stadt, gantzlich enthalten,
So wol in den nähern vnd andern Dörffern, bey den
Bawersleuten, die auff vnd nieder, innerhalb der
Meilweges von hinnen gelegen, sonst teglich essen-
de Wahren, vnd anders herein zu bringen pflegen,
nichts besprechen, noch für den Thoren vnd Stras-
sen ihnen entgegen lauffen, vielweniger auff fremem
Marck-

Marckte der Bürgerschaft vohrgreiffen, Sondern mit ihren kauffen bis Eilff vnd Zwölff vhr warten, vnd innen halten, auch sich inmittelst bey keiner Bawerin, heimlich mit ihr zu schliessen, finden lassen, Aluffm fall, do einer oder mehr darüber betreten würde, sol der, oder sie, nicht allein der Wahren verlustig, sondern auch weiter darüber vnnachleslich gestrafft werden.

Die Böhmen

belangende.

WAs nun aus Böhmen / es sey was es wolle, anhero gebracht wird, sollen dieselben Personen sich bey dem verordneten Gleitsman vnd Richter an der Elbe alsbald angeben, vermöge vnser Stadt Wilkühr, drey Sonnenschein feil haben, vnd ehe angeregte drey Sonnenschein verflossen, weder den Einheimischen, noch von andern Orten anhero kommenden Höcken, vnd Aluffteuffern, nichts verkeuffen, bey verlust der Wahren.

Wie denn alles, was man in diese Stadt zu feilen kauff führet vnd treget, es sey was es wolle, auff freyen Marckt gebracht, vnd menniglichen zu kauffen fürgestellet werden sol.

Endgegen

Endgegenlauff und Hausierung.

WAls nun der schedliche vnd schendliche
Endgegenlauff vnd Hausierung betrifft,
ist auch vor alters verboten, vnd soll
nochmahln verboten seyn, sich nie-
mands, er sey wer er wolle, so in dieser Behstung vnd
Stadt, auch in den Vorstädten wohnet, vnd sonst
auffentheltet, zu vnderstehen, diejenigen, so Fisch, Vo-
gel, Butter, Käse vnd anders zu Marckte herein brin-
gen, für den Thoren oder in den Gassen auffzuhalten,
sondern bey Verlust der Wahren, auf öffentlichen
Marckt tragen, vnd feil haben zu lassen, wie denn dar-
zu Personen verordnet die darauf achtung haben, die
Wahren ihnen nemen, halb den Aufsehern, vnd die
andere Helffte in die Spital vnd Schulen gegeben, vnd
die herein tragenden vnd fahrenden, in Thoren von
den Wächtern oder so zum Schlagen aufziehen verord-
net, dafür gewarnet werden, sie gleichfalls keinen
Stand halten, noch selbest Marckt, noch Kauff ma-
chen, vnd diejenigen, sie hienaus entgegen lauffen,
gleichfalls der Wahre verlustig seyn, auch darneben
ihrem Vermügen nach, mit einer Geld-Buß belegt
werden sollen, auf das Wenniglich von den Bawers-
leuten

leuten nicht muthwillig übersakt werde. Soll des Getreidichs/ Ruben, Kraut, Erbis, Heidekorn, Grüz, Hanff, Mohn, Epfel, Birnen, Quitten, vnd andern Kochwercks halben, nach Gelegenheit, vnd des Jahrwachs, durch vnser darzu Berordnete gebührlich Einsehen gehalten werden.

Bestehende Wahren.

Nun wohl nach der Zeit vnd Jahr, in diesem keine endliche Gewißheit gesetzt werden kan, so bewehet doch die tägliche Erfahrung, daß in diesem bis anhero ebener massen, muthwillige vnd vorsetzliche Steigerung vnd Thewerung erfolget, der Gelegenheit der Jahre ganz vnd gar nicht mehr in acht genommen werden will, sondern man in der alten Steigerung fortfähret, darzu man Ursach giebet, daß derjenige, so dergleichen Wahren zu verkauffen hat, nicht abschlagen, noch etwas wohlseyler geben will, daraus denn nimmermehr Wohlseylichkeit zu hoffen. Derowegen von nöthen, auch disfalls Einsehen zu haben. Weil sichs aber Gott Lob ansehen lasset, daß Gott der Allmächtige, vns wiederumb fruchtbare Jahrwachs, vnd überflüssige gedenlichkeit vnd Auskommen gnediglich verleihen, vnd dargegen vnfruchtbar-

barkeiten abwenden will, vnd daher o wir Ursach schöp-
fen vnd gewinnen sollen, solches mit schuldiger Danck-
barkeit anzunehmen, vnser sündliches Leben zu bessern,
von der gewohneten Bucheren abzutreten, Christli-
cher Liebe eingedenck zu seyn, vnd zu betrachten, daß
GOTT seinen milden reichen Seegen nicht zur Reiche-
rung und Bucheren aus Gnaden mitgetheilet, son-
dern den Nächsten vnd Dürfftigen umb leidlichen
Kauff vnd Gewinn daruon zukommen zu lassen, dar-
mit Dürfftige vnd Undürfftige zugleich erhalten
werden.

So wollen wir statuiret vnd gesezet haben, das
was an nachfolgenden Stücken, künfftig auffn Marck
gebracht werden möchte, dermassen uerkaufft vnd
bezahlet werden sollen, wie das hernach gesakte Ver-
zeichniß besaget.

Dieweil denn das Korn das edelste vnd für-
nemeste Getreidicht, das kein Mensch entbehren kan,
vnd wenn dasselbe in Kauff steigt, vnd fellet, das
andere Getreidicht auch darnach folget, vnd also der
Mensch vnd das Viehe nach demselben sich richten,
vnd die Nahrung vnd Vnterhalt suchen müssen.
So achtet man dafür, daß nach dem Korn-Kauff
die Abtheilung am füglichsten geschehen mag. De-
rowegen dieselbe auff nachgesetzte Maß gerichtet.

Wenn das Korn gield zu

| Minder oder mehr, | | 20 gl | 30 gl | 40 gl | 50 gl |
|---|------------------------|-------|-------|-------|-------|
| Eine alte Zenne | Gemein, | 2 gl | 2½ gl | 3 gl | 3½ gl |
| | Welsch, | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl | 5 gl |
| Ein jung Zun, | Gemein, | 1 gl | 21 pf | 2 gl | 2½ gl |
| | Welsch, | 18 pf | 2 gl | 2½ gl | 3 gl |
| Ein Caphain, | Gemein, | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl | 5 gl |
| | Welsch, | 6 gl | 6½ gl | 8 gl | 8½ gl |
| Eine Gans mit Federn ungemest, | Gemein und Klein, | 3 gl | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl |
| | Groß, | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl | 5 gl |
| Eine gerupfte und gemeste Gans, mit dem Bekröß. | Klein, | 6 gl | 6½ gl | 7 gl | 7½ gl |
| | Groß, | 8 gl | 8½ gl | 9 gl | 9½ gl |
| Eine Gans ohne Bekröß. | Klein, | 4 gl | 4½ gl | 5 gl | 5½ gl |
| | Groß, | 6 gl | 6½ gl | 7 gl | 7½ gl |
| Ein paar Tauben | Sommerzeit, | 9 pf | 1 gl | 15 pf | 18 pf |
| | Winterzeit, | 1 gl | 15 pf | 18 pf | 2 gl |
| Eine Ente, | ungemestet mit Federn, | 2 gl | 2½ gl | 3 gl | 3½ gl |
| | gemestet ohne Federn. | 3 gl | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl |
| Von Michaelen bis vf Martini Eyer die Mandel | | 1 gl | 15 pf | 18 pf | 2 gl |
| Von Martini bis vf Fastnacht, | | 18 pf | 2 gl | 2½ gl | 3 gl |
| Von Walpurgi bis vf Martini Butter, die Banne, Bramgew. | | 2 gl | 2½ gl | 3 gl | 3½ gl |
| Von Martini bis vf Walpurgi. | | 2½ gl | 2½ gl | 3½ gl | 4 gl |

Wenn

Wenn das Korn gielt zu

| Minder oder mehr, | 20 gl | 30 gl | 40 gl | 50 gl |
|------------------------------|-------|-------|-------|-------|
| Von Walpurgi biß vf Martini | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl | 5 gl |
| Käse, das Schock, groß, | | | | |
| Von Martini biß vf Walpurgi. | 4 gl | 4½ gl | 5 gl | 5½ gl |
| | | | | |
| Kleine Käse. | 2½ gl | 3 gl | 3½ gl | 4 gl |
| | | | | |
| | 3 gl | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl |
| | | | | |
| Speck, fleischer, Gewicht. | | | | |
| Trucken, | 20 pf | 22 pf | 2 gl | 26 pf |
| Grün, | 18 pf | 20 pf | 22 pf | 2 gl |

Wie denn denjenigen, so zu feilen Kauff essende Wahren, desgleichen Holz, Brete, Kohlen vnd andere Sachen, in die Stadt herein bringen oder führen hiermit Nachricht angemeldet wird, daß sie von demselben nichts wiederumb hinaus tragen, noch führen, sondern verkauffen, vnd die Ubertretere der Wahren verlustig seyn, vnd ihnen genommen werden soll.

Das Landgetreidicht belangende.

Sist zwar Menniglichen nicht verborgen, daß obwohl etliche Jahr lang eine ziemliche Nothdurfft getreidicht erwachsen, doch des Kauffs halben nicht sonderlich

B 3 ge

gefallen. So wollen wir die alte Ordnung nicht allein wiederholet, sondern auch weiter geordnet haben, daß alles Getreidicht an gewöhnlicher Marcktstelle, wie es jeko angeordnet, feil gehabt, vnd in den benachbarten Stedten mit dem Kauff gehalten, Nehmlichen, daß die Bürgerschaft zwo oder drey Stunden, wenn der Marckt mit Getrendigt besetzt, im Kauffen einen Vorthail haben, nach demselben die Meistere des Beckenhandwercks, lezlich aber die Platzbecken nachfolgen, vnd keinesweges vor der Bürgerschaft zufallen sollen.

Vnd weil man in Erfahrung kommen, daß Becker vnd Platzbecken, sobald Getrendicht niedergesetzt, sich bey den Bawern heimlicher Weise angeben, mit ihnen Partireren vnd Verlaß machen, damit sie nicht loß schlagen, sondern bis die bestimmte Zeit der Bürgerschaft vorbey, innen halten, vnd also mit ihnen einen vortheilhaftigen Kauff schliessen sollen. So wird hiermit diß Geboth gethan, vnd ein jeder verwarnet, daß er sich dessen bey ernster Straffe gänzlich eusern. Do aber von den Beckern, oder Platzbeckern, einer oder mehr betroffen würde, sollen dieselben von den Aufsehern alsbald angezeigt, vnd also zu gebührender ernster Straff, daß sich andere daran schewen mögen, gezogen werden, wie denn auch kein Fremder am Wochen-Marckte Getreidicht, vnd anders, weil der Marckwisch stehet, bey Verlust desselben auffrauffen soll.

Getrei-

Getreidicht Wandel.

S sollen erstlich die Fremden so aus Böhmen oder die Elbe hier auf Getreidicht anhero bringen, gleiche massen, wie mit andern Wahren drey Sonnenschein feil haben, die Bürgerschaft in denselben dreyen Tagenden Vortheil haben zu ihrer Haushaltung vnd keines weges damit zu hocken, zum Kauff, vnd alsdenn nach Verfließung derselben, die Fremden vnd Verkäuffere zugelassen worden, doch daß es auch ohne Vortheil zugehe.

Zum andern, die einheimischen Getreidicht Händler, aber sollen, wenn ihr Getreidicht anhero gelanget, auf das allerlengste, ehe sie ausschiffen, anderthalben, oder zum wenigsten einen Tag auf der Elbe feil haben, vnd der Bürgerschaft vmb ihr Geld dasselbe hinlassen. Alsdann ihnen allererst frey stehen soll, das Getreidicht aufzuschütten, vnd ihres Gefallens fremder benachbarten Stedten, die zu ihrer Nahrung vnd Handwerge, vnd durchaus denen nicht, so Stercke daraus bereiten wollen, wiederumb zu verkauffen, auf daß Nachbarschaft gehalten, vnd ein Ort dem andern die Hand reiche, doch daß auch kein heimlicher Vortheil darbey gesucht werde. Vnd
gleich

gleichwohl auch darbey in acht genommen, daß sie etwas, vnd zum wenigsten, wie vor Alters der Brauch gewesen, für unsere Bürgerschaft die Helffte behalten, vnd auffheben.

So sollen daneben die einheimischen Händler, bey Verlust einer ansehnlichen Geldstraffe nicht allein schuldig, sondern auch einen jeden insonderheit auferleget sein, alle Wochen-Märkte von einem jeglichen Getreidicht, so er aufgeschüttet, es sey Korn, Weizen, Gersten oder Hafer Fuderweis, vnd auß wenigste von einer jeden Sort, ein Malter aufm Marck zum Kauff zu bringen, vnd nicht wieder zu Hauß zu führen, sondern so lange stehen zu lassen, bis das Getreidicht verkaufft. Inmassen denn auch weder Bawern, noch jemandes anders ihr Getreidicht vñ Thewrung einzusetzen, nachgelassen, sondern das eingefakte Getreidicht zur Straffe in gemeinen Kästen genommen, vnd von einem jeden Wirth, der solches gestattet, ein silbern Schock vnnachlässlich einbracht werden soll.

Lezlichen, weil gewisse Zeiten bestimmet, wann vnd zu welcher Zeit, den Kornhändlern, vergönnet, nieder- oder auffwärts im Lande Getreidicht einzukauffen, vnd viel Jahr hero nicht gehalten, sondern mißgebrauchet worden. So wollen wir den vnserigen mit Ernst verbothen haben, daß sie auf bestimmte Zeit gleicher massen acht haben, durch sich selbst,
noch

noch jemandes anders vor der Zeit, als vor Bartholomai, Getreidicht versprechen, viel weniger Geld darauff geben, vnd derjenige, der darwieder thut, vnd es erfahren wird, nicht allein seinem Vermögen nach, mit einer hohen Geld-Straffe beleet, sondern auch des Getreidichts gantzlichen verlustig seyn, vnd niemandes hierinnen angesehen, noch verschonet werden soll.

Den Hafer belangende.

S soll auch verboten seyn, Hafern, weder auf dem Marckte, noch auf dem Lande, auf vnd niederwärts, innerhalb einer Meilen, vntter Vorkauff auff vnd einzukauffen, welcher aber vnter vnserm Gebieth darwieder handelt, von einen jedern Scheffel einen Gulden zur Straff vnnachleslich einbracht werden soll.

Vnd weil offtmahls klagbar fürbracht, so wohl auch am Tage, daß fürnehmlich Weizen vnd Gersten zum Brandtwein vnd zur Stercke eingekauft, vnd solches, als eine grosse Sünde, nicht zu gedulden, So soll dasselbe Menniglichen durchaus verboten sein,
S vnd

vnd welcher darwieder handelt, vnd solch Getreidicht zu diesen verbotenen, vnd nicht leidlichen Sachen, auf öffentlichen Marckte, oder sonsten schefflich und hauffentweiss einzukauffen, sich vnderstehen, vnd es offenbar würde, ihme das Getreidicht nicht alsbald allein genommen, sondern auch noch darzu mit einer grossen oder andern Straffe beleet werden.

Fremde Becken.

Bivohl frembden Becken in den kleinen umliegenden Stedten, fast tegliche Kuchen, Semeln, für wenig Jahren herein zubringen, nachgesehen worden, So befindet man doch, daß es sehr gemisbrauchet wird, sich zum Theil von Sieben Lehn ausgeben, aber doch nicht sein, vnd gar ermelich vnausgebakten Brodt, welches schlipfferich, vnd dardurch nicht allein die Bürgerschaft betriegen, sondern auch den Stadt-Becken zu grossen Schaden vnd Nachtheil gereichet, Ja auch dieselben einen Tag nicht genzlich verkauffen, sondern das vnuerkauffte einsetzen, vnd die andern Tage wieder feyl haben, vnd also Höckelery treiben, welches nicht nachzugeben.

Wollen

Wollen derowegen es dahin gerichtet haben,
daß erstlichen die Becken von Sieben-Lehn wie für
Alters, am Montage ihre Semmeln herein bringen
mögen, doch daß dieselben nach des Getreidichts
Kauff das Gewichte haben.

Zum Andern, Daß auch den andern Becken aus
andern Stedten, mit ihren Kuchen, Semmeln vnd
Brodt nur den Montag, als den Wochen-Marckt,
vergünnet sein, doch daß sie denselben Tag verkauf-
fen, vnd was es gelten will, damit los schlagen, vnd
keines weges einzusetzen verstattet werden, auch der-
jenigen der Einsetzung nachgiebet, nicht ungestraft
bleiben soll.

Fische.

Est leider allzusehr eingerissen, vnd
vberhand genommen, daß es ein je-
der mit Fischen verkauffen, nach seinen
Gefallen machet, also grosse Steige-
rung erwachsen, vnd die Fische nicht
mehr wegen lassen wollen, ist derowe-
gen hochnöthig, daß dißfalls auch gebührende maas
gesetzt.

§ 2

Wird

Wird derowegen hiermit verordnet, vnd bey
Straff eines oder mehr silbern Schocks verboten,
daß forthin die grünen Fische nicht nach der Hand,
sondern nach Pfunden, wie die hernach gefaste Ord-
nung vnd Satzung weiset, auff dem Marckte/ vnd
in der Fischhändlerers Häuser für den Thoren, men-
niglichen, wer es begehret, verkaufft, vnd vnuerfelsch-
te Wagen vnd Gewichte gebraucht werden sollen.

Inmassen dann, wie für alters herbracht,
sollen auch hinfüro alle Elb-Fische, groß vnd klein,
von den fremden vnd einheimischen Fischern an der
Elbe nicht verkauffet, sondern alsbald sie damit an-
kommen, ohne einigen Behelff vnd Betrug auff ein-
mahl, vnd nicht einzlichen herein auff dem Alten-
Marckt bey den Köhr-Kasten gebracht, vnd da-
selbst in dem gefastten Kauff vnd Werth mennigli-
chen, wer sie begehren würde, (jedoch soll dem Hofe
Küche-Meister der Vorkauff, wie im Fleisch-Bän-
cken vorbehalten sein,) stehend verkaufft werden,
bey Verlust der Fische, vnd durchaus nicht mehr zu
gelassen, auch die Fische hin vnd wieder in die Häu-
ser zu tragen, vnd wer darüber betreten wird, ihnen
die Fisch genommen, vnd in die Spital vnd Schulen
gegeben werden sollen.

Besal=

Gesalzene vnd Dürre Fische.

Wer gesalzene Fische auffschleget vnd anhero bringet, der soll damit den Marckt drey Tage lang halten, welche ihnen nach Gelegenheit der Jahr = Zeit geschakt werden sollen, auch binnen derselben Tagen die Fische samtlichen nicht verkauffen, noch aus toncken, in Fasse legen, bey Verlierung der Fische, oder zum wenigsten bey Straffe zwey silbernen Schock, wie denn auch immittels der Dreyen Tage, den Höcken vnd Vorkauffern zu kauffen bey dreyen silbernen Schocken Straff genzlichen verboten sein soll. In gleichnüs soll es auch mit den andern durren Fischen, wie die Nahmen haben mögen, gehalten werden.

Es soll auch ein jeder Bürger, die Fische vnd anders anhero bringen, sie an gewöhnlicher Stelle der Niederlage ablegen.

Die Bösen faulen Fische vnd anders, so nicht Kauffmanns Gut, vnd auf dem Marckt gebracht, soll

soll ein jeder Bürger vnd Einwohner, bey Vorweidung eines silbern Schocks Straffe, anzuzeigen schuldig sein.

Die Krebs-Männere betreffende, soll es mit demselben ebener Gestalt, wie mit den Fischern gehalten werden, daß sie ihre Krebs vollständiglich auff dem Marckt zu feylen Kauff zu bringen, vnd drey Tage lang, wenn sie nicht alsbald von der Bürgerschaft weggekauft, feil zu haben schuldig, vnd vnderwegens zu verkeuffen nicht zugelassen sein, auch bey Verlust der Krebs, vnd diejenigen so solchen Vorkauff vben, sonsten gebührlich gestrafft werden sollen.

Folget der Kauff vnd Tara der Fischen nach ihren Sorten.

Den Fisch-Kauff nach der Zeit des Korn-Kauffes.

| Mehr oder weniger. | | 20 gl | 30 gl | 40 gl | 50 gl |
|---|------------------------|-------|-------|-------|-------|
| Lachs, grün das Pfund wenn er gang verkaufft. | von Nits. bis auf Joh. | 4 gl | 4½ gl | 5 gl | 5½ gl |
| | von Joh. bis auf Bart | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl | 5 gl |
| | nach Bartholomäi. | 3 gl | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl |

Den

Den Fischkauff nach der Zeit des Kornkauffs.

| Mehr oder weniger. | 20 gl | 30 gl | 40 gl | 50 gl |
|--|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Lachs, wenn er geschnitten wird, gleicher massen vorbestimmte Zeit, das Pfund, | 4 $\frac{1}{2}$ gl | 5 gl | 5 $\frac{1}{2}$ gl | 6 gl |
| | 4 gl | 4 $\frac{1}{2}$ gl | 5 gl | 5 $\frac{1}{2}$ gl |
| | 3 $\frac{1}{2}$ gl | 4 gl | 4 $\frac{1}{2}$ gl | 5 gl |
| Wels, das Pfund zu | 18 pf | 2 gl | 27 pf | 2 $\frac{1}{2}$ gl |
| Stöck, das Pfund zu | 15 pf | 18 pf | 21 pf | 2 gl |
| | 2 gl | 2 $\frac{1}{2}$ gl | 3 gl | 3 $\frac{1}{2}$ gl |
| Ohl, grün das Pfund, wenn sie oberpfündig, | 18 pf | 2 gl | 2 $\frac{1}{2}$ gl | 3 gl |
| | 18 pf | 2 gl | 2 $\frac{1}{2}$ gl | 3 gl |
| Lecht/ ein Pfund Brumphechtelein, | 15 pf | 18 pf | 21 pf | 2 gl |
| was zwey Pfund vnd drüber, | 1 gl | 14 pf | 16 pf | 18 pf |
| Karpffen, was drunter, | 9 pf | 11 pf | 1 gl | 14 pf |
| | 15 pf | 18 pf | 21 pf | 2 gl |
| Barmen, | 1 gl | 15 pf | 18 pf | 21 pf |
| Bratsfische, an Kappen, Kotalgen, Blehen, Diebeln vnd andern, | 1 gl | 15 pf | 18 pf | 21 pf |
| Ohlraupen, | 18 pf | 21 pf | 2 gl | 27 pf |
| Kaulperschken, | 2 gl | 2 $\frac{1}{2}$ gl | 3 gl | 3 $\frac{1}{2}$ gl |
| | 15 gl | 18 pf | 21 pf | 2 gl |
| Streiffperschken, Groß, | 15 gl | 18 pf | 21 pf | 2 gl |
| | 1 gl | 15 pf | 18 pf | 21 pf |
| | 1 gl | 15 pf | 18 pf | 21 pf |

Den

1715 1716 1717 1718 1719 1720 1721 1722 1723 1724 1725 1726 1727 1728 1729 1730

Den Fischkauff nach der Zeit des Korn-Kauffes.

Mehr oder weniger.

| | | 20 gl | 30 gl | 40 gl | 50 gl |
|--|---------------------|-------|-------|-------|-------|
| Zeselige, | Groß, | 15 pf | 18 pf | 21 pf | 2 gl |
| | Klein, | 1 gl | 15 pf | 18 pf | 21 pf |
| Schmerlen, die Kanne von Mitfasten biß auf Pfingsten | Groß | 6 gl | 6½ gl | 7 gl | 7½ gl |
| | Klein | 5 gl | 5½ gl | 6 gl | 6½ gl |
| Schmerlen, nach Pfingsten | Groß, | 5 gl | 5½ gl | 6 gl | 6½ gl |
| | Klein, | 4 gl | 4½ gl | 5 gl | 5½ gl |
| Elderslein/ Im Frühlinge, | Groß, | 5 gl | 5½ gl | 6 gl | 6½ gl |
| | Klein, | 4½ gl | 5 gl | 5½ gl | 6 gl |
| Elderslein, nach Pfingsten, | Groß, | 4½ gl | 5 gl | 5½ gl | 6 gl |
| | Klein, | 4 gl | 4½ gl | 5 gl | 5½ gl |
| Kaulhaupt / die Kanne / | Im Frühlinge, | 4 gl | 4½ gl | 5 gl | 5½ gl |
| | nach Pfingsten, | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl | 5 gl |
| Gründling, nach der Kanne, | Im Frühlinge, | 2½ gl | 3 gl | 3½ gl | 4 gl |
| | Nach Pfingsten, | 2 gl | 2½ gl | 3 gl | 3½ gl |
| Krebs, das Schock, | Groß, | 18 pf | 2 gl | 2½ gl | 3 gl |
| | Klein, | 15 pf | 18 pf | 21 pf | 2 gl |
| Gesaltzene Hechte das Pfund, | Planhecht, | 18 pf | 20 pf | 22 pf | 2 gl |
| | eingesaltzen Hecht, | 15 pf | 17 pf | 19 pf | 21 pf |
| Gesaltzen Ohl, | oberpfündig, | 18 pf | 20 pf | 22 pf | 2 gl |
| | vnderpfündig, | 15 pf | 17 pf | 19 pf | 21 pf |

Holz.



herei
enge
brau
sten b
tet se
sonde
vnd
ein ge
fertig
gen e
Ber
jeden
gelt,
weil
ehe d
den f
werd
Bret

HOLZ.

Sinnach der Holzkauß vberaus
sehr in kurzen Jahren gestiegen, gro-
ßer Vorthail vnd Betrug, (fürnehm-
lich von den Bawern welche Holz
herein führen pflegen, indeme sie die Wagen-Leitern so
enge ineinander schrencken,) darben gesucht vnd ge-
braucht wird, daß menniglich sich darüber zum höch-
sten beschweret, Als soll es nunmehr dahin gerich-
tet sein, daß forthin Wagen weis nicht mehr Holz,
sondern nach ganzen vnd halben Classtern verkaufft
vnd weil es vor Alters auch also gehalten worden,
ein gewiß Maas zu einer rechten Klassster Holz ver-
fertigt, darzu Leute vmbß Lohn, als von Schra-
gen ein Groschen, so halb der Käuffer, vnd halb der
Verkeuffer entrichten, das verkauffte Holz für eines
jeden Thür gesazet, vnd was an Maas daran man-
gelt, an dem Kaußgeld abgerechnet werden soll. Vnd
weil wie oben gemeldet, alle Bahren vff der Elben,
ehe dieselben anderstwhin geführet, feil gehabt wer-
den sollen, so soll es damit ebener gestalt gehalten
werden, Nehmlich, daß die Floss Leute, so Holz oder
Breter auff der Elben vnderwarts zu feylen Kauß
Floss

D

Floss

Floßweis führen, mit denselben allhier im Sommer,
zwischen Ostern vnd Michaelis, von Vier Uhr zu
früher Tagzeit an bis vmb Zwölff Uhr den Herbst
aber einen ganzen Tag anhalten, das Holz vnd
Breter der Bürgerschaft anbieten, dasselbe hernach
auszuschiffen, menniglichen vmb leidlichen freyen
Kauff gestatten, vnd keinen Vorthail vorsezlicher
Weise suchen, auch niemande ohne sonderliche, von
vnsrer gnädigsten hohen Obrigkeit etc. erlangte
gnädigste Patenten, oder Gleits-Brieff, nachge-
lassen werden, angeregte Holz vnd Brete also Floß-
weise abzuführen. Insonderheit auch alles Feuer
vnd Brenn-Holz das sonst herab geflöset wird, glei-
chermassen zu feylen Kauff allhier angehalten, vnd
gar nicht fürüber passiret werden soll, bey Verlust
des Holzes,

Do aber die Einwohner vmb Meissen, Kom-
matsch, vnd angelegene Dorffschafften, Kundschaft
bringen würden, daß sie auff ihre Häuser Holz auf
Böhmischen Boden selbst bestalt, oder erkaufft het-
ten, vnd sonst damit nicht handelten, so sollen sie da-
mit vngehendert vnd vnaufgehalten sein, vermöge
Herrn Augusten Herzogen vnd Churfürsten zu Sach-
sen, etc. Hochlöblichster vnd Christmilder Gedäch-
nis sub dato den 29. Decembr. Anno 1569. diß-
falls an Uns ergangenen gnedigsten Befehlich, vnd
dar-

darfieder beschehene gnädigster Vornemerung, vnd
anderweit erfolgter Rescripten.

Weiter soll auch den Floss-Händlern alhier in
vnserm Gebiethe ernstlichen verbothen sein, keine
Breter, außershalb der Krohn Böhmen, in Müh-
len, bey Bawern, oder Fuhr-Leuten, zu bestellen vnd
zu besprechen, noch außn Marckte den Bürgern vnd
Handtwercks-Leuten, die alhier zu bawen angefan-
gen oder in Willens seyn, zu Nachtheil auszukauf-
fen, man habe sie dann außs wenigste einen halben Tag
außn Marckte feil gehabt, bey Verlust der Breter.

Die Fuhr-Leute, so den Floss-Händlern die
Breter zuführen, sollen hiermit trewlich gewarnet
seyn, die Breter nicht auß den Graben vnd hinter
der Stadt in die Höse zu führen, sondern zu vorn in
die Stadt vßn Marck zu bringen, damit man bey
ihnen den rechten Grund wo dieselben herkommen,
vnd an welchem Ort sie eingekauft, erforschen, vnd
sehen, auch daß dadurch kein Vorthail begangen,
vnd nach Gelegenheit die gewöhnliche Schatzung
vorgenommen werden könne, gleichfalls bey Verlust
der Breter. Ebeners massen soll es auch mit den
Pfosten, Latten vnd andern Holzwerck vnverbrüch-
lich gehalten werden.

Wie denn auch dis darben erinnert, vnd War-
nungs- Weise angemeldet seyn soll, wenn sich einer
oder der andere, es sein Flößer, Floß-Handler,
Bawern oder andere, auff ihren übermäßig gesatz-
ten Kauff vnd Geboth standhafftig verharren wür-
den, daß alsdenn die Schatzung gebraucht, vnd nach
Befindung ihnen vntersaget, nach derselben den
Kauff zu verstatten, vnd der sich verweigern würde,
in gebührende Straffe genommen werden soll.

Fuhr=Lohn.

Naldiemeil die Leute von den Fuhr-Leuten,
mit dem Fuhr=Lohn sehr übersezt, da-
hero ihrenthalben teglichen Klage für-
fallen, vnd derowegen ein billiges
Einssehen dißfalls hoch vonnöthen, Und
damit allen gewöhnlichen vnd gemeinen Fuhren ihr
Maas gesezet, vnd ein jeder hinfort wisse, was er
fordern oder geben solle, so wird hiermit geordnet, was
davon Fuhr=Lohn sein soll.

Fuhr=

Fuhrlohn nach dem Rauff des Hafers, von schlechten Fuhren.

Wenn der Hafer gield zu

| Minder oder mehr. | 10 gl | 15 gl | 20 gl | 30 gl |
|---|-------|-------|-------|-------|
| Von 1. schragen Holz von der Elbe, | 8 gl | 10 gl | 12 gl | 15 gl |
| Von einer Klaffter Holz aus der Heyde/ Auff eine Meilwegs, Vffs anderthalb oder 3wo Meilen. | 7 gl | 8 gl | 9 gl | 10 gl |
| | 8 gl | 9 gl | 10 gl | 11 gl |
| Vom Kasten vngeschten Balck/ | 2½ gl | 3 gl | 3½ gl | 4 gl |
| Vom 1000. Mawer vnd Tachziegel | 7 gl | 8 gl | 9 gl | 10 gl |
| Vom Kasten Sand, | 2 gl | 2½ gl | 3 gl | 3½ gl |
| Von ein Kasten Plawer Leim | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl | 5 gl |
| Von ein fuder Pflastersteine, | 3 gl | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl |
| Vom fuder Plawer Mawerstein, | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl | 5 gl |
| Vom fuder Schutt aus der Stadt, | 1 gl | 15 pf | 18 pf | 2 gl |
| Von einem fuder Mist auff der Bürger Felde, Nabe, Weit, | 2½ gl | 3 gl | 3½ gl | 4 gl |
| | 3 gl | 3½ gl | 4 gl | 4½ gl |
| Von ein fuder Mist, Nach Kötzschenbroda, Nach Zschützschewitz, | 6 gl | 7 gl | 8 gl | 9 gl |
| | 7 gl | 8 gl | 9 gl | 10 gl |

D 3

Do

Do jemand die Fuhr-Leute zu obbemelten Fuhren umbs Tage-Lohn, in der Stadt oder vor dem Thore haben, vnd begehren würde, der soll einen Tag vom Pferde 6. Groschen geben, vnd einen Arbeiter halten, neben des Fuhrmanns Knecht, der ihm aufladen helfen soll.

Würde hierüber jemandes zu fahren sich verweigern, auch das Fuhr-Lohn übermäßig fodern oder nemen, wer der auch sey, der soll auff einen Tag von jezlichen Pferde Sechs Groschen geben, oder auff ezliche Tage lang mit Gefängniß gestraffet werden, darbey denn sonderlich die Fuhr-Leute vermahnet vnd verwarnet sein sollen, das Holz von der Elben richtig, wie es in Schragen gefast, hereiner zu führen, vnd nicht abwerffen zu lassen, Auch sonst vnter andern Sachen keinen Vorthail noch zu enge Kasten zu gebrauchen, gleichfalls bey einer gewissen Geld-oder Gefängniß Straffe, nach eines jedern Zustande.

Die Kutscher, oder diejenigen, so ehrliche Leute über Land führen, sollen sich der publicirten Kutscher Ordnung nach allenthalben gemess verhalten.

Tage=

Wage = Löhner vnd Hand = Arbeiter.

Weil insonderheit wegen der Wage-Löhner vnd Handt- Arbeiter gleichermaßen täglich viel Klagen einkommen, daß sie das Volck vbersehen, vnd nicht ehe an die Arbeit gehen wollen, man berichte sie denn zu vorn, was sie arbeiten, vnd wie viel sie zu Lohn haben sollen. So will die höchste Nothdurfft sein, dieselben auch vorzukommen.

Soll demnach ein jeder Wage-Löhner oder Arbeiter schuldig sein / forthin seinen Nahmen von sich zu geben, vnd auffschreiben zu lassen, darüber der Marck-Meister ein Vorzeichnus halten, von einem jeden Dren Pfennige auff ein Jahr lang einzuzichnen Schreibe-Geld, haben, vnd von demselben einen gewissen Zeddel, wie sie heissen, vnd wo sie wohnen, auff eine Tafel gezeichnet, an die Wage hengen soll.

Damit nun Menniglich wissen möge, was für Lohn zu fordern vnd zu geben, soll dasselbe, wie hernach verzeichnet, geschehen.

Folget

Folget der gefakte Lohn.

Tagelöhner vnd Arbeiter Lohn, nach dem Jahrwachs vnd Kauff des Korns.

| | | | | |
|-------------|--------|--------|--------|--------|
| | 20. gl | 30. gl | 40. gl | 50. gl |
| Sommerzeit, | 2 gl | 2½ gl | 3 gl | 3½ gl |
| Winterzeit, | 18 pf | 2 gl | 2½ gl | 3 gl |

Holzschneider.

| | | | | | |
|--------------------|--------|------|------|------|-------|
| Von einen Schragen | Hart, | 7 gl | 8 gl | 9 gl | 10 gl |
| | Weich, | 6 gl | 7 gl | 8 gl | 9 gl |

Kärner / so den Karm selbst ziehen.

| | | | | |
|--|-------|-------|-------|-------|
| In der Stadt von einer Fuhr, | 1 gl | 15 pf | 18 pf | 21 pf |
| An die Elbe oder von dan- nen herein, | 18 pf | 21 pf | 2 gl | 2½ gl |

Welcher nun auf beschehenes Begehren / so bald nicht mitgehen / vnd arbeiten / oder am gefakten Lohn sich nicht begnügen lassen will. Sintemahl ein iezlicher, der nicht albereit in Arbeit stehet / allezeit früe
Morz

Morgens mit Thorschliessen bey Gefängnis straff, so es offenbar wird, für die Wage sich finden lassen soll, denen sollen die Gerichtsdienere auff Klagendes Ansuchen alsbald in Gefängnis legen, vnd noch darzu, seinem Vermügen nach, am Gelde gestraffet, Auch wenn er zum öfftern betreten, das Bürgerrecht aufgesaget, vnd von dannen sich zu begeben, aufgelegt werden. Wie dann ein jeder so sein Bürgerrecht forthin gewinnen will, solches beneben dem geleisteten Bürger-Ende mit angeloben solln.

In gleichnis soll es auch mit demjenigen, so von den benachbarten Dorffschafften nach Arbeit herein kommen, gehalten werden, vnd sie gleicher massen sich an den gefakten Lohn begnügen lassen, vnd schuldig sein sollen, alle Wochen den Marckt zu kehren.

Bothen.



Es gleichen sollen sich auch die Bothen gehorsamlich erweisen, vnd ihren Nahmen auffzeichnen lassen, vnd nach verzeichneter Ordnung nach, ihr Boten-Lohn, vnd nicht anders fordern vnd nemen.

¶

Fol-

Folget die Taxa, Bothen-Lohn nach dem Fahrwachs vnd Steigerung des Getreidichts

Einen Tag Bothen-Lohn von jeder Meile,
Vom Tage-Lauff

| 20 gl | 30 gl | 40 gl | 50 gl | Weniger oder mehr. | |
|-------|-------|--------------------|-------|--------------------|--|
| 1 gl | 15 pf | 18 pf | 21 pf | In guten | f einem der nur mit Wegen, & Briefen ausgesendet wird, |
| 15 pf | 18 pf | 21 pf | 2 gl | In bösen | |
| 18 pf | 21 pf | 2 gl | 27 pf | In guten | f wenn ein Bothe je- doch nicht überflüssig beneben den Briefen mit zutragen hat, |
| 2 gl | 27 pf | 2 $\frac{1}{2}$ gl | 33 pf | In bösen | |

Tag vnd Nacht-Lauff,

Wenn ein Bothe, so es die Nothdurfft erfordert,
auch mit lauffen muß, soll folgender gestalt das Bo-
then-Lohn gegeben werden,

Nacht

Nach dem Kauff des Getreidichs.

| 20 gl | 30 gl | 40 gl | 50 gl | Mehr oder weniger. | |
|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|---|
| 18 pf | 21 pf | 2 gl | 27 pf | In guten | Wegen, } nur Briefsträger, |
| 21 pf | 2 gl | 27 pf | 2 $\frac{1}{2}$ gl | In bösen | |
| 2 gl | 27 pf | 2 $\frac{1}{2}$ gl | 33 pf | In guten | Wegen, } so der Bothe schwer re Sachen mittres t get. |
| 27 pf | 2 $\frac{1}{2}$ gl | 33 pf | 3 gl | In bösen | |
| 21 pf | 2 gl | 27 pf | 2 $\frac{1}{2}$ gl | | |
| 2 gl | 27 pf | 2 $\frac{1}{2}$ gl | 33 pf | | |
| 27 pf | 2 $\frac{1}{2}$ gl | 33 pf | 3 gl | | |
| 2 $\frac{1}{2}$ gl | 3 gl | 39 pf | 3 $\frac{1}{2}$ gl | | |

Die Müßig-Bänger vnd Bernheuter auch lose Buben,

Sie keine Herren haben, vnd dienstlos sein,
nicht in die Schule gehen, noch ehrliche
Handwercke lernen, sollen sich weder in
der Stadt, noch in den Vorstedten nicht
betreten, noch finden lassen, vnd do sie angetroffen,
von den Gerichts-Dienern alsbald zu gefenglicher
Hafft

Hafft gebracht, vnd dann nach Erkendtnis weiter gestrafft, vnd endlich weggeschafft werden.

Stewerer vnd Sim- merleute betreffende,

Soll es bey dem alten gesakten Lohn ver-
bleiben, Nehmlichen einem Meister
von Ostern bis auf Michaelis Vierde
halben Groschen, vnd einen Gesel-
len Drey Groschen, Winterzeit aber
einem Meister Drey Groschen, vnd einen Gesellen
Drittehalben Groschen gegeben werden, vnd sich
sonst ihrer Innungs-Articul gemess verhalten.

Die andern Handwer- ge anlangende.

Nadiem Weil ihrend wegen grosse Klage ein-
kömt, daß die die Leute mit vbermäßigen
Lohn beschweren vnd vbersetzen, So
sollen sie auch hiermit verwarnet, vnd
ihnen aufferleget sein, sich in demselben forthin zu
messi-

meßigen, vnd also zu erweisen, damit man nicht Br-
sach gewinne, sie mit gebühlicher Straffe zu belegen,
Auch woferne sie von ihrem Vorsatz nicht abstehen
würden, will man, beneben Einbringung der verwirck-
ten Straffe, auf billige meßige Ordnung vnd Sa-
zung des Lohns auch bedacht sein.

Desgleichen soll auch den Kramern vnd andern
Händlern befohlen vnd auffgelegt sein, recht Gewicht
vnd Ellen zu gebrauchen vnd ebener massen mit dem
Kauff niemand zu vbersetzen bey ernster Straffe.

Ueblich die Krenkel-Weiber betreffende.

Swohl viel vnd oftmahls gebothen,
vnd ausgeruffen, daß die Krenkelweib-
er die Krenze mit Golde oder Silber
zu zieren oder zu schmücken, sich endhal-
ten sollen, So befindet man doch, daß
es nicht allerdings gehalten, noch vnderlassen wer-
den will.

Soll derowegen solches nochmahls gantzlich ver-
boten vnd abgeschafft sein, vnd so oft ein Krenkelweib
betreten würde, dieselbe von einem jedern vergülde-
ten oder versilberten Kranze, Zehen Thaler zur
Straffe

Straffe erlegen, vnd durch gewöhnliche Mittel von ihnen eingebracht werden. Und weil es bisweiln also vermántelt worden, daß die Jungfrauen die vergüldeten Krenze selbst machen theten, so sollen die Jungfrauen auch verwarnet seyn, sich dessen gleicher massen zu endhalten, vnd do eine mit einem vergüldeten oder versilberten Kranze angetroffen würde, ihr der Kranz durch die Gerichts-Diener vom Kopffe genommen, vnd darneben weiter mit einer Geldstraff. beleyet werden.

Wann dann solche Verordnungen Satzungen aus nothwendig darzu bewegenden Ursachen / mit sonderlichen Nachdencken verfasst, vnd gestellet, vnd man verhoffet, menniglichen zu gut, auch gedentlichen Auffnehmen, vnd bevornabwendung der schedlichen langwerenden Theuerung vnd Steigerung gereichen wird, So soll jedermänniglichen trewlich vermahnet vnd erinnert seyn / sich nach demselben allenthalben zu erzeigen, vnd gemess zu verhalten, vnd darben der Christlichen Liebe eingedenck zu seyn, wie wir denn Uns zu einem jeden versehen, es ihme gefallen lassen, vnd sich darnach richten werde. Damit nun dessen menniglich Wissenschaft tragen möge, haben auf des Churfürsten zu Sachsen, vnd Burggrafens zu Magdeburg etc. Unfers gnedigsten Herrn gnedigste Bewilligung vnd beschehener
Con-

Confirmation wir solches öffentlich in Druck ausgehen, publiciren, vnd zu Ende unser Kleiner Innsiegel wissendlich drucken lassen. Geschehen den Dren vnd Zwanzigsten Augusti Im Jahr Christi, Ein tausend Sechs hundert vnd Dren.

Wann Wir dann nach Ersehung vnd Erwegung dieser Ordnung befunden, daß dieselbe nicht alleine billig vnd gleichmäßig, sondern auch vnserm Hofedienern vnd der Bürgerschaft alhier nützlich vnd nothwendig, Als haben wir dieselbe von Obrigkeit wegen gnedigst confirmiret vnd bestätigt, bewilligen, ratificiren, confirmiren vnd bestätigen auch solche Ordnung hiermit vnd in Krafft dieses unsers offenen Brieffes, vnd wollen, daß ein jeder derselben gemessen bey einvorleibten Straffen sich erzeigen, Zu Urkund mit vnsern anhangenden grossen Innsiegel wissendlich besiegelt, vnd geben zu Dresden den Vierdten Monats tag Octobris, nach Christi vnser Erlösers vnd Seeligmachers Geburt, im Eintausend, Sechs Hundert vnd im Dritten Jahre etc.

Cum Gratia & Privilegio.

Dresden,
Gedruckt durch Matthes Stöckel,
M. DC. IV.

Handwritten text on the spine of the book, including the number '11' and other illegible characters.

ULB Halle 3
002 427 974


Handwritten text '1107' in the bottom right corner of the green cover.





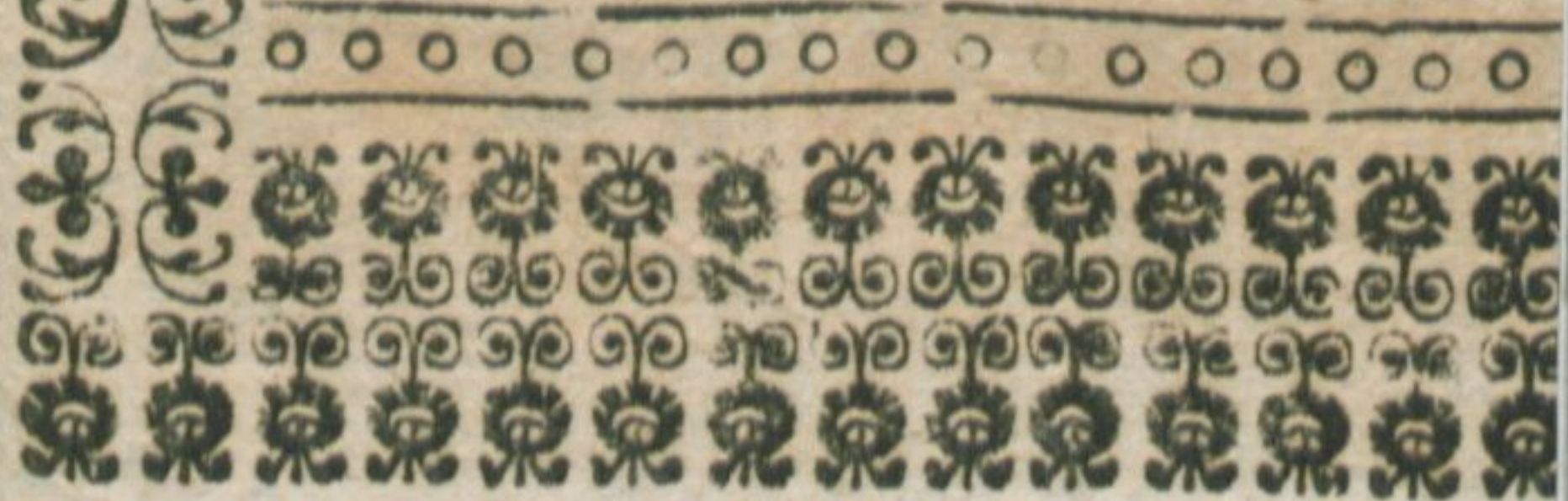
h. 74, 20.



Der Sta

den vorfertigte v
Ordnung, wegen allen
durch schedliche vnd l
rung abzur

M. DC



5a

